

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Sammelverordnung Weinrecht 2022 beinhaltet im wesentlichen die Umsetzung der in diesem Jahr bisher gefassten Beschlüsse des Nationalen Weinkomitees zu den DAC-Verordnungen „Leithaberg“, „Rosalia“, „Traisental“, „Wiener Gemischter Satz“, „Wachau“, „Kremstal“, „Eisenberg“ und „Thermenregion“. Die DAC-Verordnung „Thermenregion“ bildet quasi den „Abschluss“ einer langjährigen Entwicklung der österr. Weinherkünfte, da mit der Thermenregion nun alle österr. Weinbaugebiete (unterhalb der Bundesländerebene) einen DAC-Status besitzen. Die DAC-Verordnung „Eisenberg“ wurde umfassend geändert und wird daher neu verlautbart. Bei allen anderen DAC-Verordnungen werden Anpassungen vorgenommen.

Zusätzlich werden die Verordnung zur Durchführung von Marktordnungsmaßnahmen, die Verordnung über das Genehmigungssystem für Rebplantagen, die Rebsortenverordnung und die Sektbezeichnungsverordnung geringfügig adaptiert. Die Weinbezeichnungsverordnung wird um die Bestimmungen über die Lagenklassifizierung, die Bestimmungen zur Angabe von Sortenbezeichnungen am Etikett und andere Bestimmungen ergänzt bzw. abgeändert.

Zur Definition von „Schauetikett“ und „Hauptetikett“ in mehreren DAC-Verordnungen dieser Sammel-VO: EU-rechtlich gibt es keine Definitionen für die verschiedenen Etiketten auf einer Flasche (die EU definiert lediglich, dass alle obligatorischen Angaben im gleichen Sichtfeld anzugeben sind). Üblicherweise findet man auf einer Weinflasche ein sog. „Schauetikett“ (oft auch „Vorderetikett“ genannt) mit einigen wenigen, hervorgehobenen Angaben (zB Herkunft, Sorte, Winzer). Zusätzlich tragen diese Flaschen ein weiteres (eher kleineres) Etikett mit allen obligatorischen Angaben (Alkoholgehalt, Nennvolumen, Loskennzeichnung,..). Viele DAC-Verordnungen beinhalten Vorschriften über die Angabe bestimmter Kennzeichnungselemente entweder auf dem Schauetikett oder auf dem Etikett mit den obligatorischen Angaben. Dazu mussten die jeweils gemeinten Etiketten oft umschrieben wurde wie zB „Etikett, das nicht alle obligatorischen Angaben enthalten muss“. Diese Weinrecht-SammelVO wird nun dazu genutzt, bei mehreren DAC-Verordnungen die Begriffe „Schauetikett“ und „Hauptetikett“ zu definieren. Damit werden die Texte leichter lesbar und leichter verständlich.

Zu Artikel 1

Das Nat. Weinkomitee empfiehlt, die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für den „Leithaberg“ zu ändern. Die Änderungen betreffen Vorschriften für die Angabe bestimmter Bezeichnungen am Etikett, die Art und das Volumen der zugelassenen Flaschen, die Termine für die Einreichung zur staatlichen Prüfnummer und Verwaltungsverfahrenen bei der Herstellung und Abfüllung von Leithaberg DAC außerhalb des Weinbaugebiets (bisher mussten in diesem Fall auf Rechnungen, Lieferscheinen und Transportpapieren Angaben zu Herkunftsort, Grundstücksnummern und Flächen aufscheinen und weiters Nachweise über Pacht und Bewirtschaftung der Weingärten vorgelegt werden). Diese Angaben können auch durch Einschau in den Weinbaukataster nachvollzogen werden.

Zu Artikel 2

Die Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Rosalia wird ebenfalls in erster Linie um Vorschriften für die Angabe bestimmter Bezeichnungen am Etikett ergänzt. Bei der Definition der beiden Weinarten im Weinbaugebiet Rosalia, nämlich „Rosalia DAC“ und „Rosalia DAC Rosé“, werden geringfügige Änderungen vorgenommen, zB entfällt die Vorgabe des Ausbaus des Weines im Stahltank oder im Holzfass.

Zu Artikel 3

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Traisental wird um bezeichnungsrechtliche Detailbestimmungen ergänzt.

Zu Artikel 4

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für den Wiener Gemischten Satz wird um Herkunftsbegriffe ergänzt. Diese Herkunftsbegriffe werden aus Katastralgemeinden der Gemeinde Wien gebildet und entsprechen den bisher üblichen, aber noch nicht genormten Begriffen für Weinherkünfte in Wien. Zusätzlich werden Bedingungen für die Verwendung

von Riedbezeichnungen am Etikett geschaffen und neue Bestimmungen zu Schriftgrößen festgelegt, die jedoch erst am dem Jahrgang 2024 angewendet werden.

Zu Artikel 5

Das Regionale Weinkomitee Wachau hat Präzisierungen bei der Definition der Wachau-DAC vorgenommen. Nachdem in Einzelfällen auch Prädikatsweinbezeichnungen für Wachau-DAC Weine Verwendung finden sollen (zB Spätlese, Auslese) wird die Eingangsdefinition um den Begriff Prädikatswein ergänzt. Bei der Vorführung des Lesegutes wird durch den Wegfall der Bedingung, dass das Lesegut in der Gemeinde vorzuführen ist, in der es geerntet wurde, eine Flexibilisierung und auch eine Vereinfachung für die Arbeit der Bundeskellereinspektion ermöglicht. Weiters werden zusätzliche Begriffe am Etikett zugelassen.

Zu Artikel 6

Das Regionale Weinkomitee Kremstal hat beschlossen, ab dem Jahrgang 2023 die Alkoholgehalte der verschiedenen Kremstal-DAC Wein abzusenken. Damit wird einerseits dem Trend nach etwas leichteren Weinen entsprochen und andererseits auch eine Angleichung an die Regeln im Kamptal und im Traisental erreicht, was die Information der Konsumentenschaft erleichtert.

Zu Artikel 7

Das Sektkomitee schlägt dem Nationalen Weinkomitee vor, die Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über die Herstellung und Bezeichnung von Österreichischem Sekt g.U. insoferne zu ändern, als die Verwendung des Begriffs „Klassik“ ausgeschlossen werden soll und eine diesbezügliche Übergangsfrist geschaffen werden soll.

Zu Artikel 8

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Eisenberg (DAC-Verordnung „Eisenberg“) wird umfangreich geändert und daher neu verlautbart. Die zentralen Änderungen sind die folgenden:

§ 3 Z 5: Die Angabe „Burgenland“ ist verpflichtend

§ 3 Z 10: Neue Vorschriften für die erlaubten Nennvolumina

§ 7: Anstelle der bisherigen Differenzierung zwischen „Eisenberg DAC“ und „Eisenberg DAC Reserve“ tritt nun eine Differenzierung hinsichtlich Orts- und/oder Riedangaben. Die zulässigen Ortsangaben werden definiert und sind aufgrund eines einstimmigen Beschlusses im Regionalen Komitee Burgenland auch nur für die Herkunft „Eisenberg“ verwendbar.

Zu Artikel 9

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Thermenregion (DAC-Verordnung „Thermenregion“) wird verlautbart. Die Thermenregion war das letzte Weinbaugebiet unterhalb der Bundesländerebene, welches noch keinen DAC-Status besessen hat. Damit bildet die DAC-Verordnung „Thermenregion“ quasi den „Abschluss“ einer langjährigen Entwicklung der österr. Weinherkünfte. Die DAC-Verordnung „Thermenregion“ entspricht in ihrem Aufbau und Inhalt vergleichbaren DAC-Regelungen mit einer Herkunftspyramide (Gebietswein/Ortswein/Riedenwein) wie zB der Wachau oder den steirischen DAC-Regelungen. Die zentralen Regelungen sind die folgenden:

Die in § 2 aufgezählten Produktionsbedingungen, Vorgaben zur Etikettengestaltung, Möglichkeit zur Einhebung von Beiträgen.

Die in § 3 genannte Definition der zulässigen Sorten für die verschiedenen Herkunftsstufen (Gebietswein/Ortswein/Riedenwein), der möglichen önologischen Verfahren, der hektarhöchstmenge (bei Riedenwein) sowie weiterer Vorschriften.

Die im genannten zulässigen Ortsangaben werden definiert und in ortsübergreifende Weinbaugemeinden einerseits sowie in Gemeindebezeichnungen andererseits unterteilt. Nachdem kein einstimmiger Beschluss im Regionalen Komitee Thermenregion zustande kam, können diese Angaben auch für die Herkunft „Niederösterreich“ verwendet werden.

Gemäß § 6 kann ab dem Jahrgang 2023 erstmals ein Wein unter den Bedingungen dieser Verordnung in Verkehr gebracht werden.

Zu Artikel 10

Nachdem neben pneumatischen Tauchelementen auch zB elektrische Tauchelemente am Markt angeboten werden, soll die Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Durchführung von Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich in diesem Punkt abgeändert werden.

Zu Artikel 11

Mit dem Begriff „Muscato“ wird ein bereits mehrfach verwendetes Synonym für die Sortenbezeichnung „Muskat-Ottonel“ in die Rebsortenverordnung 2018 aufgenommen. Weiters wird auf Beschluss des Regionalen Weinkomitees in Wien die Sorte „Orangetraube“ als mögliche Sortenbezeichnung bei Rebsortenweinen in die Rebsortenverordnung 2018 aufgenommen und die falsche Bezeichnung „Weinbaugbiet Bergland“ auf die korrekte Bezeichnung „Weinbauregion Bergland“ korrigiert.

Zu Artikel 12

Die Verordnung Zur Durchführung des gemeinschaftlichen Genehmigungssystems für Rebpflanzungen ist an den mit den Landesweinbaugesetzen etablierten Weinbaukataster auf Basis von INVEKOS anzupassen. Dabei sind sowohl die Bedingung, wonach Anträge auf Pflanzgenehmigungen mittels Formular des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzubringen sind, auf die neuen Online-Formulare umzuändern als auch die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers dementsprechend anzupassen.

Zu Artikel 13

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bezeichnung von Weinen (Weinbezeichnungsverordnung) enthält zahlreiche Vorschriften über die am Etikett zu verwendenden Begriffe und die zugehörigen Bedingungen. Entsprechend den aktuellen Entwicklungen im Weinsektor sowie den Beratungen in den Regionalen und im Nationalen Weinkomitee sind folgende Änderungen/Ergänzungen erforderlich:

Pkt. 1 wird folgender Maßen geändert: Nachdem weder eine gemeinschaftliche noch eine nationale Definition der Farbangaben am Etikett besteht, ist im Sinne der objektiven Konsumenteninformation festzulegen, dass bei einem Erzeugnis, für dessen Herstellung rote und weiße Trauben verwendet wurden, ist die Angabe der Farbe, der Sorte oder des Jahrganges unzulässig ist.

Pkt. 2 wird folgender Maßen geändert: Die bisherige Regelung zu den Begriffen „Erste Lage“ bzw. „Große Lage“ wird gestrichen und durch den neuen § 1a (siehe Pkt. 3) ersetzt.

Pkt. 3 wird folgender Maßen geändert: Die Bewertung bzw. Klassifizierung von Rieden ist in vielen berühmten Weinbaugebieten wie zB der Burgund, dem Bordelaise, der Mosel oder der Champagne bereits seit langem üblich. Die Weine aus bewerteten Rieden werden dann mit unterschiedlichen Begriffen – der Wertigkeit der Rieden entsprechend – bezeichnet (zB „Grand Cru“ oder „Premier Cru“ für Weine aus der Burgund oder „Großes Gewächs“ für Weine von der Mosel). Auch in Österreich hat man in den letzten Jahre vermehrt - auf privater Basis – Lagenklassifizierungen bzw. Bewertungen von einzelnen Rieden vorgenommen. Dabei werden in der Kommunikation (Betriebsfolder, homepage, Preislisten,..) die Begriffe „Erste Lage“ bzw. „Große Lage“ verwendet, jedoch unter unterschiedlichen Bedingungen. Um hier österreichweit einheitliche und für den Konsumenten klar nachvollziehbare Regelungen zu schaffen und auch die direkte Angabe dieser Begriffe am Etikett zu ermöglichen, hat das Nationale Weinkomitee folgende Bestimmungen vorgeschlagen:

Die Begriffe „Erste Lage“ bzw. „Große Lage“ dürfen nur für Weine von klassifizierten Rieden verwendet werden.

Bestimmte Bedingungen (kleinerer ha-Höchstertrag als im WeinG vorgesehen, Handlese, etc.) sind für diese Weine obligatorisch; weitere Bedingungen können vom Nationalen Weinkomitee auf Vorschlag der Regionalen Komitees festgelegt werden.

Die Klassifizierung der Rieden selbst wird von Nationalen Weinkomitee auf Vorschlag der Regionalen Komitees vorgenommen. Eine klassifizierte Riede muss in einem Weinbaugbiet mit DAC-Bedingungen liegen, wobei die Herkunftshierarchie Gebietswein, Ortswein und Riedenwein gegeben sein muss.

Das Regionale Komitee hat ein sog. Klassifizierungsdokument zu erstellen, in dem die historische, wirtschaftliche und klimatisch/geologische Bedeutung bzw. Besonderheit der Riede und der von ihren Trauben produzierten Weine dargestellt werden.

Die klassifizierten Rieden und allfällige weitere Produktionsbedingungen für Weine aus deren Trauben werden durch VO des BML festgelegt.

Es werden Übergangsbestimmungen für die Verwendung der Bezeichnung der Riede nach deren Klassifizierung festgelegt.

Pkt. 4 wird folgender Maßen geändert: Die Begriffe „Nachhaltig Austria“ und „Sustainable Austria“ einschließlich des zugehörigen Zeichens können nur nach einer sehr umfangreichen Zertifizierung (auf Basis des online-tools „nachhaltigaustria.at“) verwendet werden. Sie sind in Österreich sehr gut eingeführt und beim Konsumenten mit hoher Wertigkeit belegt. Um allfällige missbräuchliche Verwendungen dieser Begriffe zu verhindern, werden die Bestimmungen zur Angabe des Abfüllers in § 2 der Weinbezeichnungsverordnung dementsprechend ergänzt.

Die Fälle missbräuchlicher oder irreführender Verwendungen von Rebsortenbezeichnungen nehmen zu. Aus diesem Grund ist es angebracht, durch den neuen § 6a klare und nachvollziehbare Bestimmungen über die Angabe der Rebsortenbezeichnung(en) am Etikett festzulegen. Damit ist einerseits ein besseres Verständnis beim Konsumenten gesichert und andererseits ein klarer Rahmen für die diesbezügliche Kontrolltätigkeit der Bundeskellereiinspektion gegeben.